

stellt sich nicht von alleine ein. Die Gewährleistung einer bundesweit oder unionsweit einheitlichen Anwendung des Bundesrechts bzw. des EU-Rechts ist mit einem nicht geringen Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund fragt es sich: Welches Mass an Gleichheit im Vollzug ist anzustreben? Welches Mass an Ungleichheit ist man zu tolerieren bereit? Wie viel Aufwand soll man zur Erreichung einer einheitlichen Rechtsanwendung treiben? Mit welchen Konsequenzen und welchen Nebenwirkungen ist dies verbunden (z. B. auf die Wahrnehmung des Staates und der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger)?

In einer auf den Vollzugsföderalismus setzenden Rechtsordnung sollte sich – gerade auch – der (Bundes- bzw. Unions-)Gesetzgeber diesen Fragen stellen. Leider geschieht dies in der Gesetzgebungspraxis nicht immer mit der nötigen Vertiefung.³⁴ Dementsprechend fehlt es häufig an klaren gesetzgeberischen Signalen an die mit dem Vollzug befassten Stellen. In dieser Hinsicht sollte der Gesetzgeber seiner Regellungsverantwortung künftig besser gerecht werden.

³⁴ Auch die Errichtung geeigneter sachgebietsspezifischer Aufsichtsstrukturen scheint nicht immer die nötige Aufmerksamkeit zu finden.